



R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
www.ruv.de

Versicherungsschutz für Kundenschießfachinhalte und Verwahrstücke im Rahmen der Geno-Bankpolice OP-RISK (AVB Geno-Banken OP-RISK, Fassung 01/2018)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auf einen Blick	2
B. Erläuterungen / Versicherungsbedingungen	3
C. Ergänzende Bestimmungen	13
D. Beschwerden	14



A. Auf einen Blick

1. Versicherungsbestätigung

Ihre Bank hat bei der R+V Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden R+V genannt) eine Versicherung für Kundenschießfachinhalte und Verwahrstücke geschlossen.

Soweit Ihnen Ihre Bank eine Versicherungsbestätigung zum Schrankfachmietvertrag oder Einlieferungsschein für Verwahrstücke ausgestellt hat, besteht für die in dieser Bestätigung vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko Versicherungsschutz zu den nachfolgenden Bedingungen.

2. Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ausstellung der Versicherungsbestätigung durch Ihre Bank und endet mit Ablauf des Miet- oder Aufbewahrungsvertrags ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf.

3. Grundlage des Versicherungsschutzes

Der genaue Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den nachfolgenden „Erläuterungen“ sowie aus den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Geno-Bankpolice OP-RISK“ (AVB Geno-Banken OP-RISK), Fassung 01/2018. Einen Auszug der Bedingungen finden Sie im Folgenden. Nicht abgedruckte Teile der AVB betreffen ausschließlich das Verhältnis zwischen Bank und R+V.

4. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für folgende Gefahren:

- Zerstörung;
- Beschädigung;
- Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl und Raub.

5. Beitragszahlung

Der Beitrag zu dieser Versicherung wird von Ihrer Bank gezahlt.

6. Leistungsfall

Im Schadenfall wenden Sie sich an Ihre Bank.

Außerdem:

Erstellen Sie bitte unverzüglich eine Aufstellung der vernichteten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen. Ein entsprechendes Formular liegt Ihrer Versicherungsbestätigung bei. Soweit möglich, sind folgende Unterlagen zu ergänzen:

- Angaben über Wert am Schadentag oder zum Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Rechnungen, Zertifikate, Kaufbescheinigungen);
- Expertisen bei hohen Einzelwerten (z. B. Schmucksachen);
- Genaue Beschreibungen und ggf. Fotografien der Wertsachen (z. B. Schmuck, Münzen).

Die Aufstellung dient zur Vorlage bei R+V, aber auch zur Vorlage bei der Kriminalpolizei, der der Schaden bei Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich gemeldet werden muss. Dabei handelt es sich um eine Obliegenheit im Schadenfall, zu deren Erfüllung sowohl die Bank wie auch Sie Sorge zu tragen haben.

Bei Verstoß gegen Obliegenheiten ist der Versicherungsschutz gefährdet (§ 28 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

B. Erläuterungen / Versicherungsbedingungen

Der Versicherungsvertrag Ihrer Bank orientiert sich an den operationellen Risiken nach den Vorgaben von Basel II. Sie finden daher keine klassischen Versicherungssparten, wie z. B. Feuer oder Leitungswasser, vor.

Unter der Risikokategorie „Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement“ ist die Absicherung der Kundenschießfachinhalte und Verwahrstücke gegen die Gefahren

- Zerstörung,
- Beschädigung,
- Einbruchdiebstahl,
- Diebstahl und
- Raub

vorzufinden.

Es handelt sich dabei um eine „Allgefahrendeckung“, wobei jedoch die Gefahr des Abhandenkommens auf Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub beschränkt ist.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch:

Krieg, innere Unruhen, Abnutzung und Alterung sowie Verschleiß, Klima- und Witterungseinflüsse u. ä..

Näheres hierzu können Sie dem folgenden Auszug der AVB Geno-Banken OP-RISK entnehmen. Sie finden hier die wesentlichen Regelungen betreffend den Versicherungsschutz Ihrer ganz persönlichen Werte.

Auszug aus den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Geno-Bankpolice OP-RISK (AVB Geno-Banken OP-RISK)

Fassung 01/2018

A Allgemeiner Teil

1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Bei den „Operationellen und Strategischen Risiken“ sowie den „Kreditausfallrisiken“ handelt es sich um zwei rechtlich selbständige Verträge.
- 1.2 Dieser Allgemeine Teil A sowie die Begriffsbestimmungen im Teil D der AVB Geno-Banken OP-RISK gilt auch für den Vertrag „Kreditausfallrisiken“, sofern dieser abgeschlossen wurde.
- 1.3 Es gelten die vereinbarten Regelungen, die dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie den Deklarationen zu entnehmen sind. Zudem gelten die für die Verträge geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2 Allgemeines

- 2.1 Der Versicherungsnehmer, mitversicherte Personen und Tochtergesellschaften werden im Folgenden gemeinschaftlich als „Bank“ bezeichnet, der das Risiko tragende Versicherer als „R+V“.
- 2.2 Die mitversicherten Personen und Tochtergesellschaften (Mitversicherte) ergeben sich aus den jeweiligen Teilen B und C und dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen. Für Mitversicherte gelten die die Bank betreffenden Bestimmungen sinngemäß, soweit nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- 2.4 Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für die Verträge gilt deutsches Recht.
- 2.5 Abweichende Regelungen in den Teilen B und C sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kreditausfallrisiken gehen den Regelungen dieses Allgemeinen Teils vor.

6 Obliegenheiten der Bank im oder nach dem Versicherungsfall

- 6.1 Die Bank hat bei Eintritt bzw. Entdeckung eines Versicherungsfalls
 - 6.1.1 den Versicherungsfall R+V unverzüglich anzuzeigen;
 - 6.1.2 unter Beachtung der Weisung durch R+V nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird;
 - 6.1.3 auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

7 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 7.1 Wird eine Obliegenheit aus diesen Verträgen vorsätzlich verletzt, verliert die Bank ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist R+V berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Bank entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass R+V die Bank durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.
- 7.2 Weist die Bank nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 7.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die Bank nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der R+V obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Bank die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

8 Versicherung für fremde Rechnung

- 8.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann die Bank, auch wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Leistung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. R+V kann jedoch vor Zahlung der Leistung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 8.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Leistung nur mit Zustimmung der Bank verlangen. Dies gilt nicht, soweit in den Teilen B und C etwas Abweichendes geregelt ist.
- 8.3 Soweit Kenntnis oder Verhalten der Bank von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

9 Zahlung der Leistung, Abtretung

- 9.1 Die Leistungen von R+V erfolgen in Euro. Auf andere Währungen lautende Leistungsansprüche werden zum Kurs der Europäischen Zentralbank umgerechnet.
- 9.2 Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten der Europäischen Währungsunion liegt, gelten die Verpflichtungen von R+V mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion ansässigen Geldinstitut angewiesen ist.
- 9.3 In die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis muss R+V schriftlich einwilligen, es sei denn, in den Teilen B und C ist etwas Abweichendes geregelt.

10 Versicherungssummen, Jahreshöchstentschädigungen, Selbstbehalt

10.1 Versicherungssummen

R+V erbringt die Leistung je Versicherungsfall höchstens bis zu den vereinbarten Leistungsgrenzen.

11 Subsidiarität (gilt nicht bei Unfallschäden nach einem Raubüberfall)

Erlangt die Bank, ein Versicherter oder ein Anspruchsteller eine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, besteht in dieser Höhe kein Anspruch auf Leistung aus der Geno-Bankpolice OP-RISK. Dies gilt auch für Ersatzansprüche aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts, z. B. Staatshaftung.

12 Verjährung, Anzeigen, Willenserklärungen

12.1 Verjährung

12.1.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist berechnet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

12.2.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei R+V angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung von R+V der Bank in Textform zugeht. Die Obliegenheit zur unverzüglichen Schadenmeldung nach 6.1.1 bleibt hiervon unberührt.

12.2 Anzeigen, Willenserklärungen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesen Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.

16 Sonstige Bestimmungen

16.1 Schadenregulierung

Die Schadenregulierung zu den operationellen Rechtsrisiken erfolgt durch die R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH. Diese ist bevollmächtigt, im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte, die R+V gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

16.2 Zuständiges Gericht

Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG und der R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH.

B Operationelle Risiken

B II Externe betrügerische Handlungen

1.4 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten:

1.4.1 Schadenminderungskosten

1.4.1.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die die Bank zur Abwendung oder Minderung eines bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Schadens für erforderlich halten durfte. Soweit die Maßnahmen auf Weisung der R+V erfolgt sind, leistet diese auch Ersatz über die Versicherungssumme hinaus;

1.4.1.2 Aufwendungen, die durch Sicherung, Umladung oder Weiterbeförderung sowie zur Schadenfeststellung durch Dritte entstehen;

1.4.1.3 Freiwillige Zuwendungen in angemessener Höhe, die an Hilfe leistende Personen als Anerkennung für ihren Einsatz zur Schadenminderung gezahlt werden.

1.4.2 Aufräumungs- und Abbruchkosten

1.4.2.1 Aufwendungen, die für das Aufräumen der Schadenstätte (Versicherungsgrundstück, Nachbargrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen) einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und das Ablagern oder Vernichten entstehen;

1.4.2.2 Aufräumungs-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte versicherte Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen.

1.4.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen um versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

1.4.5 Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels oder Transponders für ein digitales Schließsystem

Aufwendungen für Schlossänderungen, eine eventuell erforderliche Erneuerung der zentralen Schließanlage, die Anschaffung neuer Schlüssel oder Transponder sowie Kosten für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellen von Türen zu

1.4.5.2 Wertschutzräumen und Wertschutzschränken,

1.4.5.3 sonstigen Behältnissen, die sich in den Geschäftsräumen der Bank befinden.

1.4.6 Wiederherstellungs- und Reproduktionskosten

Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Daten und Dokumenten, wie z. B. Urkunden in Kreditakten. Voraussetzung bei elektronischen Daten ist, dass vor Eintritt des Schadens täglich eine Datensicherung erfolgte und die Backup-Datensätze von der IT sicher getrennt aufbewahrt wurden.

B VI Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement

3.2 Zerstörung, Beschädigung, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub von Kundenschießfachinhalten, Brief- und Sparbuchschießfachinhalten, Verwahrstücken sowie Sachen von Kunden und Gästen

3.2.1 Gegenstand der Versicherung

Soweit vereinbart, ersetzt R+V Schäden an Sachen nach 3.2.2 im jeweiligen Versicherungsort (3.2.5), die während der Laufzeit dieses Vertragsteils durch Zerstörung und Beschädigung (D 23), Einbruchdiebstahl (D 6), Diebstahl (D 4) und Raub (D 12) verursacht werden.

3.2.2 **Versicherte und nicht versicherte Sachen**

3.2.2.1 Versichert sind

3.2.2.1.1 Kundenschießfachinhalte, Verwahrstücke,

3.2.2.1.2 Brief- und Sparbuchschießfachinhalte,

3.2.2.1.3 Sachen von Kunden und Gästen, z. B. Valoren (D 18) sowie Gebrauchsgegenstände.

3.2.2.2 Nicht versichert sind Pfandgegenstände und sonstige Sachen, die die Bank zur Kreditsicherung hereingenommen hat.

3.2.3 **Ausschlüsse**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

3.2.3.1 die vorsätzlich von Vertrauenspersonen (D 20) herbeigeführt wurden;

3.2.3.2 durch Kriegseignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Rebellion und Revolution sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;

3.2.3.3 durch Terrorakte (D 16) sowie durch Terrorakte (D 16) verursachte

- Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen,
- Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation),
- Rückwirkungsschäden oder

3.2.3.4 Schäden durch Zugangsbeschränkungen;

3.2.3.5 durch Kernenergie, radioaktive Strahlung, dies gilt nicht für Kosten nach II 1.4.2.2;

3.2.3.6 durch die natürliche Beschaffenheit der Sache, Schwamm, inneren Verderb, Mikroorganismen oder Tiere;

3.2.3.7 durch normale allmähliche Licht-, Klima- und Witterungseinflüsse, hierzu gehört auch steigendes Grundwasser;

3.2.3.8 durch betriebsbedingte Abnutzung, Alterung und Verschleiß;

3.2.3.9 an elektronischen Bauelementen der versicherten Sache, es sei denn, eine versicherte Gefahr hat zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von außen eingewirkt.

3.2.4 **Leistungsumfang**

R+V ersetzt bis zu den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, soweit nicht nach 3.2.4.3 oder 3.2.4.4 begrenzt,

3.2.4.1 bei Bargeld und anderen Wertsachen den Schadenbetrag bzw. bei Wertpapieren den jeweiligen Entschädigungswert nach D 19.3;

3.2.4.1.1 bei sonstigen versicherten Sachen

3.2.4.1.2 den Neuwert (D 19.2.1), wenn diese abhandengekommen oder zerstört sind;

3.2.4.1.3 die notwendigen Reparaturkosten, soweit diese beschädigt sind, zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch den Neuwert;

3.2.4.1.4 die Kosten nach II 1.4.

3.2.4.2 Bei Kundenschießfachinhalten sowie Verwahrstücken ist die Entschädigungsleistung zusätzlich auf die zwischen Bank und Kunden vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

- 3.2.4.3 Bei Diebstahl (D 4) von Bargeld im Versicherungsort nach 3.2.5.3 ist die Entschädigungsleistung zusätzlich auf den entnommenen oder zur Einzahlung mitgeführten Betrag begrenzt.
- 3.2.4.4 Wird eine abhanden gekommene Sache zurück erlangt, richten sich der Leistungsumfang und die Rechtsfolgen nach II 1.11.
- 3.2.5 **Versicherungsort**
Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für folgende Versicherungsorte:
- 3.2.5.1 bei Zerstörung und Beschädigung (D 23), Einbruchdiebstahl (D 6) und Raub (D 12) von Kundenschießfachinhalten und Verwahrstücken nach 3.2.2.1.1 die vereinbarten Wertbehältnisse (D 21);
- 3.2.5.2 bei Zerstörung und Beschädigung (D 23), Diebstahl (D 4), Einbruchdiebstahl (D 6) und Raub (D 12) von versicherten Sachen nach 3.2.2.1.2 und 3.2.2.1.3 die Geschäftsräume der Bank sowie das Grundstück, auf dem sich die Geschäftsräume der Bank befinden (Versicherungsgrundstück);
- 3.2.5.3 bei Schäden durch Raub (D 12) von versicherten Sachen nach 3.2.2.1.3 die unmittelbare Umgebung von Geldautomaten, sonstigen kundenbedienten Automaten oder Tag- und Nachttresoranlagen;
- 3.2.5.4 bei Tag- und Nachttresoranlagen sowie Geldeinzahlungsautomaten, soweit zwischen der Bank und Kunde vertraglich vereinbart, der direkte Weg von den Geschäftsräumen des Kunden zur Bank.
- 3.2.6 **Obliegenheiten im oder nach dem Versicherungsfall**
In Ergänzung zu den Obliegenheiten nach A 6 hat die Bank bei Eintritt eines Versicherungsfalles
- 3.2.6.1 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, bis diese durch R+V freigegeben wird;
- 3.2.6.2 R+V auf Verlangen ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen oder Werte vorzulegen;
- 3.2.6.3 den Kunden aufzufordern, für zerstörte Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- 3.2.6.4 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat die Bank dies R+V unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2.7 **Sonstige Bestimmungen**
Es gelten die Regelungen nach II 1.10 zur Schätzung der Schadenhöhe durch einen unabhängigen Sachverständigen.
- 3.2.8 **Subsidiarität**
Die Regelung des A 11 gilt vorliegend nicht. Das Bestehen einer anderweitigen Versicherung ist R+V im Schadenfall jedoch anzuzeigen. Gleiches gilt, sofern die Bank, ein Versicherter oder ein Anspruchsteller eine andere Entschädigung erlangt.

D Begriffsbestimmungen

2 Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Darunter fallen auch Überspannungsschäden durch Blitz an den versicherten elektrischen Einrichtungen.

3 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

4 Diebstahl

Diebstahl ist die Wegnahme einer versicherten Sache in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen, ohne dass die Begehungsweise eines Einbruchs oder einer Beraubung vorliegt.

5 Dritte

Dritte sind alle Personen, die nicht Vertrauenspersonen sind.

6 Einbruchdiebstahl

- Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn
- 6.1 der Dieb ein Wertbehältnis mit nicht dafür bestimmten bzw. unberechtigt angefertigten Schlüsseln oder anderen Werkzeugen öffnet;
 - 6.2 der Dieb ein Wertbehältnis mit dem dafür bestimmten Schlüssel oder bei Zahlenschlössern mit der Zahlenkombination öffnet, sofern er den Schlüssel oder die Zahlenkombination durch Einbruchdiebstahl aus einem Wertbehältnis erlangt hat, das mindestens gleich sicher ist wie das Wertbehältnis, zu dem der Schlüssel oder die Zahlenkombination gehört. Einbruchdiebstahl von Sachen unter einfachem Verschluss liegt vor, wenn der Dieb den für das Behältnis bestimmten Schlüssel durch einen Einbruch in einen Raum des Versicherungsortes oder durch Aufbrechen eines dort vorhandenen anderen Behältnisses erlangt;
 - 6.3 der Dieb ein Wertbehältnis öffnet, nachdem er den oder die für das Behältnis bestimmten Schlüssel oder bei Zahlenschlössern die Zahlenkombination außerhalb des Gebäudes, in dem sich das Behältnis befindet, durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Erpressung an sich gebracht hat;
 - 6.4 verankerte oder in die Wand eingelassene Geldautomaten gewaltsam entfernt oder gesprengt werden.

7 Entdeckung

Entdeckung ist die Kenntnis der Bank von einem Vorkommnis, das sich nach Klärung des Sachverhalts als Schadenfall erweisen könnte, auch dann, wenn die Höhe des Schadens noch nicht beziffert werden kann.

8 Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung, die durch Ausdehnung von Gasen und Dämpfen entsteht.

9 Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

12 Raub

- 12.1 Raub liegt vor, wenn
 - 12.1.1 gegen einen Betriebsangehörigen, eine ihm gleichgestellte Person oder gegen einen Kunden der Bank Gewalt angewendet wird, um deren Widerstände gegen die Wegnahme von Sachen auszuschalten;

- 12.1.2 ein Betriebsangehöriger der Bank, eine ihm gleichgestellte Person oder ein Kunde Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben einer anwesenden Person angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes, in dem die Drohung ausgesprochen wird, verübt werden soll;
- 12.1.3 aufgrund einer Tat nach 12.1.1 oder 12.1.2 Sachen außerhalb des Versicherungsortes herausgegeben werden oder an den Herausgabe- oder Wegnahmeort herangeschafft werden müssen;
- 12.1.4 einem Betriebsangehörigen, einer ihm gleichgestellten Person oder einem Kunden Sachen weggenommen werden, weil deren körperlicher Zustand infolge einer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Ursache beeinträchtigt und dadurch deren Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 12.2 Für Raub auf Transportwegen gilt zusätzlich:
 - 12.2.1 Die den Transport ausführenden Personen müssen älter als 18 und jünger als 70 Jahre und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.
 - 12.2.2 Ein Transport durch mehrere Personen setzt voraus, dass gemeinschaftlicher Gewahrsam an den Sachen besteht. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden. Der Fahrer zählt als eine den Transport durchführende Person.
 - 12.2.3 Der Transport beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
 - 12.2.4 Der Transport bei Versendungen oder Bezüge beginnt, sobald die versandfertig verpackten Valoren an das Transportunternehmen für den unmittelbar anschließenden Transport übergeben sind, und endet entweder mit der Übergabe am Ablieferungsort (Ablieferungsstelle) oder mit dem Ablauf von zehn Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, dass die Valoren bereit liegen.
 - 12.2.5 Kann die Sendung durch das Beförderungsunternehmen dem Empfänger nicht zugestellt werden oder wird die Annahme von diesem verweigert, endet der Transport mit Wiedereintreffen bei der Bank.

14 Sturm

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 Beaufort.

16 Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

18 Valoren

- 18.1 Valoren 2. Klasse sind Bargeld, Edelmetalle sowie bank- bzw. geldwerte Papiere,
 - 18.1.1 für die kein Identitätsnachweis durch Angabe der Gattungen, Seriennummern usw. durchgeführt werden kann und
 - 18.1.2 für die im Schadenfall keine Sperrung sowie kein Aufgebotsverfahren bzw. ein Ersatzverfahren durchgeführt werden kann oder
 - 18.1.3 kein gesetzlicher Anspruch gegenüber dem Emittenten möglich ist.
Hierzu gehören auch: Briefmarken, Fahrkarten, Coupons, Steuerbänderolen, Barschecks, Reiseschecks (auch eingelöste).

- 18.2 Valoren 1. Klasse sind Wertpapiere sowie bank- oder geldwerte Papiere,
- 18.2.1 für die ein Identitätsnachweis durch Angabe der Gattungen, Seriennummern usw. durchgeführt werden kann und
- 18.2.2 für die im Schadenfall eine Sperrung sowie ein Aufgebotsverfahren bzw. ein Ersatzverfahren durchgeführt werden kann oder ein gesetzlicher Anspruch gegenüber dem Emittenten möglich ist.

19 Versicherungswert

Versicherungswert für

- 19.1 Gebäude und bauliche Grundstücksbestandteile ist der Neuwert. Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert der Gebäude oder der baulichen Grundstücksbestandteile entsprechend ihrer Größe und baulichen Ausstattung. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten;
- 19.2 die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, fremdes Eigentum, Ausstellungsstücke sowie sonstige Sachen ist der
- 19.2.1 Neuwert, d. h. ist der Betrag der bei Eintritt des Schadenereignisses aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- 19.2.2 gemeine Wert, wenn die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb nicht mehr verwendet wird. Gemeiner Wert ist der für die Sache oder für das Altmaterial erzielbare Verkaufspreis;
- 19.3 Wertpapiere ist bei
- 19.3.1 Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Wiedereindeckung;
- 19.3.2 Sparbüchern der Betrag, der unberechtigtweise abgefordert wird, und zusätzlich der Betrag, der für die Wiederherstellung des Sparbuchs anfällt;
- 19.3.3 sonstigen Wertpapieren der Marktpreis;
- 19.4 Debit- und Kreditkarten sowie Scheckblanketten ist der Wiederbeschaffungswert (Materialwert).

20 Vertrauenspersonen

- 20.1 Vertrauenspersonen sind alle Personen, die
- 20.1.1 zur Bank in einem arbeits- oder dienstvertraglichen Verhältnis stehen, z. B. Mitglieder des Vorstands, kaufmännische, technische und gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende, sowie Mitglieder des Aufsichtsrats;
- 20.1.2 im Auftrag der Bank oder eines von ihr beauftragten Unternehmens und mit Wissen der Bank in ihren Geschäftsräumen Tätigkeiten verrichten (z. B. Mitarbeiter von Verbundunternehmen, Praktikanten, Datenverarbeitungs-, Wartungs- und Reinigungspersonal, Zeitarbeitskräfte nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, freie Mitarbeiter), ohne dass sie in einem Arbeitsverhältnis zur Bank stehen. Bei Personen, die mit der Datenverarbeitung, mit Wartungsarbeiten der Datenverarbeitungsprogramme oder die von der Bank im Wege der Auslagerung mit Tätigkeiten betraut sind, ist es unerheblich, ob diese in den Räumen der Bank oder lediglich per Datenleitung (online) mit Wissen und Wollen der Bank tätig werden.

- 20.1.3 Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Kanzleiangehörige, während sie mit berufsfälligen Leistungen für die Bank beauftragt sind, auch wenn sie dabei nicht in deren Räumlichkeiten tätig sind, dies gilt jedoch nicht für Notare oder Anwaltsnotare (bzw. deren Vertreter oder ihrer Notariatsverweser) im Zusammenhang mit notariellen Amtsgeschäften.
- 20.2 Zu den Vertrauenspersonen gehören nicht: Personen, die mit der Anlieferung und/oder dem Abtransport von Zahlungsmitteln, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten betraut sind.

21 Wertbehältnis

Behältnis mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen. Ein qualifiziertes, d. h. geprüftes, zertifiziertes oder VdS-anerkanntes und güteüberwachtes Behältnis bzw. Wertgelass wird als Wertschutzschrank bzw. Wertschutzraum bezeichnet.

22 Zeitwert

Zeitwert ist der Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

23 Zerstörung und Beschädigung

- 23.1 Zerstörung und Beschädigung ist eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz oder des Erscheinungsbildes.
- 23.2 Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit
- 23.2.1 es sich um eine reine Fehlfunktion einer Datenverarbeitungsanlage, von Software oder eingebauten Mikroprozessoren und sonstigen elektronischen Einrichtungen handelt, die ohne äußere Einwirkung entstanden ist. Eine Fehlfunktion in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Datenverarbeitungsanlagen, Software oder die eingebauten Mikroprozessoren und elektronischen Einrichtungen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stehen;
- 23.2.2 ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird;
- 23.2.3 unwesentliche Veränderungen vorliegen, die den Gebrauchswert von zum Eigengebrauch bestimmten versicherten Sachen nicht beeinträchtigen.

C. Ergänzende Bestimmungen

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere am Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, so hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 83 Aufwendungsersatz

(1) Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

D. Beschwerden

Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefax: 0800 3699000, Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Unabhängig von der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.versicherungsombudsmann.de

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

Graurheindorfer Str. 108,

53117 Bonn.

Im Falle einer Beschwerde haben Sie die Möglichkeit, sich auch an die Aufsichtsbehörde zu wenden.